

Zu guter Letzt

Auch in diesem Monat gibt es wieder einige bemerkenswerte Randnotizen und interessante Bußgeldentscheidungen aus den anderen EU-Mitgliedstaaten. So hat sich die DSK zum „Energieversorgerpool“ positioniert. Berichtenswerte Bußgelder der Nachbarländer bezogen sich auf Marketingmaßnahmen und – wie so oft – Mängel der Datensicherheit bzw. unzulängliche Meldungen nach einer Datenpanne.

- **DSK zum „Gläsernen Verbraucher“ im „Energieversorgerpool“**

Seit einiger Zeit wird diskutiert, ob das Ansinnen in der Energiebranche, „wechselwillige Kunden“ zu identifizieren, datenschutzrechtlich zulässig ist. Die Datenschutzkonferenz (DSK) positionierte sich nun dagegen: Auskunfteien in Zusammenarbeit mit Energieversorgern könnten sich nicht auf berechnete Interessen i.S.d. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO berufen, um sog. Positivdaten in einem Datenpool zu sammeln mit dem Ziel, festzustellen, ob ein Kunde ein langfristiges Vertragsverhältnis in Betracht zieht. Vermeintliche „Schnäppchenjäger“ und wechselwillige Kunden, die etwa über die Erzielung eines Neukundenbonus besonders günstige Konditionen suchen, bereits bei Vertragsanbahnung als solche zu identifizieren und gegebenenfalls von Angeboten ausschließen zu können, stelle kein berechtigtes Interesse i.S.d. Art. 6 UAbs. 1 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO dar. Selbst wenn man ein berechtigtes Interesse der Unternehmen annähme, überwögen jedenfalls die schutzwürdigen Interessen und Grundrechte der Kunden. Diese dürften im vertragstreuen Rahmen erwarten, dass keine über den Vertragszweck hinausgehende Verarbeitung ihrer Daten erfolge, die gegebenenfalls ihre Möglichkeit einschränke, frei am Markt agieren zu können. Der Beschluss der DSK vom 15.03.2021 ist hier abrufbar. Unmittelbare Rechtswirkung entfaltet er nicht, letztlich gibt er lediglich die Rechtsauffassung der DSK wieder, Behördenentscheidungen in diesem Sinne bleiben voll gerichtlich überprüfbar.

- **Italien: Bußgeld in Höhe von 4,5 Mio. Euro wegen aggressiven Telemarketings**

Die italienische Datenschutzbehörde erließ gegen Fastweb SpA ein Bußgeld in Höhe von 4.501.686 €. Nach hunderten Beschwerden über aggressives Telemarketing durch Fastweb und dessen Vertriebsnetz stellte die Behörde zahlreiche Verstöße gegen die DSGVO fest. Für Fastweb tätige Callcenter verwendeten für ihre Anrufe häufig Telefonnummern, welche nicht im italienischen Register für Kommunikationsbetreiber gelistet waren. Außerdem verarbeiteten sie für Werbetätigkeiten Kontaktdaten, die Fastweb von externen Partnern ohne entsprechende Einwilligung der Betroffenen bezogen hatte. Weiterhin wurden von Dritten erhaltene Kundenlisten verwendet, ebenfalls ohne entsprechende Einwilligung der Betroffenen für künftige Werbemaßnahmen. Betroffen waren von der Verarbeitung ihrer Kontaktdaten ohne Einwilligung über 7.542.000 Personen.

Für Betroffene bestand auch keine Möglichkeit, eine freie, spezifische und informierte Einwilligung zu erteilen. Bevor das Ticket geschlossen wurde, wurden die Betroffenen in Abständen von 15 bis zu 20-mal zurückgerufen. Bei derart invasiven technischen Vorgehensweisen hätten die Betroffenen über sie informiert werden müssen, stellte die Datenschutzbehörde fest. Eine einfache, automatisierte Möglichkeit der Deaktivierung des Rückruf-Services bestand nicht. Es fehlte somit auch ein System des Bußgeldempfängers, das den Betroffenen die ordnungsgemäße Ausübung ihrer Rechte ermöglicht hätte.

Damit nicht genug: Die Telefonnummern der Betroffenen gelangten mangels Implementierung adäquater technischer und organisatorischer Maßnahmen für die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 32 Abs. 1 DSGVO) an Kriminelle, die diese dann via Whatsapp kontaktierten, um an Ausweisdokumente zu gelangen.

Erschwerend wurde berücksichtigt, dass es sich um schwere Verstöße mit hohem Risiko für die Betroffenen handelte, dass die Verstöße über einen langen Zeitraum bestanden hatten, dass viele Personen davon betroffen waren, dass sich die Verstöße teils aus einer schweren Fahrlässigkeit seitens Fastwebs ergaben und dass die Datenschutzbehörde zuvor bereits ähnliche Anordnungen an den Bußgeldempfänger ausgesprochen hatte. Mildernd kam zu

tragen, dass Fastweb mit der Datenschutzbehörde koordinierte und entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Verarbeitung umsetzte.

- **Spanien: Bußgeld wegen unzulänglicher Datensicherung bei Hackerangriff**

Die spanische Datenschutzbehörde verhängte ein Bußgeld von insgesamt 600.000 Euro gegen die Fluglinie Air Europa Lineas Aéreas S.A. Über einen Zeitraum von mehreren Monaten konnten Hacker zahlreiche Kreditkartennummern von Kunden abschöpfen. Betroffen waren ca. 489.000 Kunden mit rund 1.500.000 zugehörigen Aufzeichnungen. Die Hacker verwendeten ein Entschlüsselungstool, das sie auf den Unternehmenssystemen fanden. Außerdem hatte das Unternehmen Kreditkartendaten nicht separat von anderen personenbezogenen Daten der Karteninhaber gespeichert. Hierin erkannte die spanische Datenschutzbehörde eine Verletzung der Pflicht des Verantwortlichen, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Verarbeitung personenbezogener Daten zu implementieren gem. Art. 32 Abs. 1 DSGVO. Außerdem hatte das Unternehmen die Datenpanne nicht fristgemäß binnen 72 Stunden nach Bekanntwerden an die Datenschutzbehörde gemeldet (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 DSGVO). Berücksichtigt wurde zudem, dass der Vorfall nicht nur lokal beschränkt war, sondern sehr viele Menschen weltweit betraf und sich der Datendiebstahl über mehrere Monate erstreckte, sowie durch Versäumnis von Air Europa bezüglich angemessener Sicherheitsmaßnahmen begünstigt wurde.

- **Niederlande: Verspätete Meldung einer Datenpanne**

Auch ein internationales und bekanntes Online-Portal wie Booking.com ist vor Datenpannen nicht gefeit: Cyber-Kriminellen war es gelungen, die Daten von über 4.109 Kunden der Seite zu entwenden. Hierzu gehörten nicht nur Namen, Adressen, Telefonnummern und Details zu Hotelbuchungen, auch Kreditkarteninformationen – teilweise inklusive des Sicherheitscodes – befanden sich unter den gestohlenen Daten. Deshalb bestand ebenfalls für diejenigen Kunden, deren Kreditkartendaten nicht betroffen waren, ein hohes Sicherheitsrisiko. Auch Ihre Kontaktdaten wurden für Phishing-Angriffe verwendet. Da das Online-Portal diese Datenpanne aber nicht etwa innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden des

Vorfalle meldete (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 DSGVO), sondern erst nach 22 Tagen, verhängte die niederländische Datenschutzbehörde ein Bußgeld in Höhe von 475.000 Euro.



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49(0)221 65065-337
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de